

S E I N E R
KÖNIGLICHEN
MAYESTÄT

IN PREÜSSEN &c. &c.

PROVISIONEEL
REGLEMENT

W E G E N
DES PERSONELEN ANSCHLAGS

Auf dem platten Lande in Dero An-
theil des Ober-quartiers von

GELDERN.

zu behuef der eingewilligten
SUBSIDIEN.

Gegeben BERLIN den 25. Januarj ,

1717.



DEM NACH SEINER KÖNIG-
 lichen Majestät in Preußen &c. Unserm Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen die zu untersuchung der Geldrischen Landes-Oeconomie Allergnädigst bestellte Commissarien unter andern befunden, daß das *in Anno 1682.* gemachte Provisionale Reglement, vermôge dessen ein theil der Subsidien und anderer præstandorum auf das personele geschlagen worden, mehrentheils nicht zur observantz gekommen, sondern das daraus viele streitigkeiten und kostbahre Processen in denen Gemeinheiten entstanden, indem sonderlich die Handwercks- und handels Leüthe über den gar zu hohen Anschlag sich hefftig beklaget; So haben Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landes Väterlicher Vorforge, und damit eines theils die gar zu sehr beschwehrte Ländereyen einiger massen subleviret, andern theils aber auch das Commercium und die Consumption auf dem Platten Lande nicht über die gebühr beleet, und die bis daher daraus entstandene kostbahre und verderbliche Processen gänzlich abgeschnitten werden mögen, allergnädigst gutgefunden, an statt vorbesagten Reglements *de Anno 1682.* hiermit Provisionaliter zu verordnen, das der Personele Anschlag auf dem Platten Lande künfftig folgender massen in Dero Distrikt des Oberquartiers von Geldern jährlich zu behuef der eingewilligten Subsidien gemacht, und eingesamlet werden solle:

VON DEM VIEH.

		Schill.	stuv.	brab.
Von jeder Kuh	—	4	= 0	= 0
Von jedem Rinde	—	2	= 0	= 0
Schaaff	—	0	= 2	= 0
Gans	—	0	= 2	= 0
Korb Bienen	—	0	= 2	= 0

} - jährlich -

VON DER CONSUMPTION.

	Schill.	stuv.	brab.
Ein Weinzapffer	16	= 0	= 0
Ein Bierzapffer.	8	= 0	= 0
Einer/so Brandtwein/Wachholder/oder ander gedistilirtes getrancke mit kleinigkeiten verkaufft	8	= 0	= 0

Eine

Eine jede Bierbrauerey / wofelbst fur Bier-
 zapffer / und andere hier gebrauet wird 8 = 0 = 0
 Ein jeder Brandwein Kessel / worinnen starckes
 getrancke distilliret wird — — 8 = 0 = 0
 Eine Oehl-Muhle / so mit Pferden getrieben wird 8 = 0 = 0

VON HANDTWERCKERN ODER HANDELS-LEUTHEN.

	Schill.	stuv.	brab.
Ein Wollenweber von jedem Stuhl —	8	=	0 = 0
Ein Linnenweber von jedem Stuhl —	4	=	0 = 0
Ein Lacken- oder Stoff-Cramer — —	12	=	0 = 0
Ein Rofs-Cammer	} jeder	—	8 = 0 = 0
Ochsenhandler			
Schaaß oder			
Schweinehandler			
Kornhandler			
Ein Becker	} jeder ad	—	4 = 0 = 0
FetWarey Kramer			
Cuyper oder Botcher			
Grobschmidt			
Stellmacher			
Tischler			
Zimmermann			
Schneider			
Glafer			
Weißgarber			
Drechleler			
Fuhrman oder Leinen- treiber			
Zinnegiesser			
Sattler oder Ham- macher.			
Ein Leyendecker	} jeder ad	—	4 = 0 = 0
Maurer			
Klempener / oder Later- nenmacher			
Bathmacher			
Balbieter			
Essigmacher.			
Farber.			
Tuchsheerer.			
Slachter.			
Schuster.			

Schill. fluv. brab.

Klumpenmacher. Klein Schmidt. Kesselflicker. Gemeiner Cramer.	}	jeder ad — 4 = 0 = 0
Ein Haltzhändler oder der selbiges für andere zubereitet.	}	jeder ad — 6 = 0 = 0
Ein Lohgerber. Ein Kupferschläger. Ein Pott- oder Pfannebecker.	}	

KOPFF-GELDT.

ES soll auch überdem noch ein allgemeines Kopffgeldt angesetzt werden, worinnen alle vorbeschriebene Handwercks- und Handels Leütthe außer obigen einem jeden angeschriebenem Quanto das ihrige beytragen müssen, als:

	Schill.
Jede haushaltende Manns-person	5 = 0 = 0
Jede Frau oder Wittibe	3 = 0 = 0
Jeder Sohn von 16. Jahren und darüber	2 = 0 = 0
Jeder Knecht	2 = 0 = 0
Jede Tochter über 16. Jahr	1 = 0 = 0
Jede Magdt.	1 = 0 = 0

Von obiger Vieh^{steur} soll allein dasjenige Vieh frey bleiben, so die Rittermässige Persohnen auf ihren Ritter-Güthern, von welchen sie beschrieben werden, selber halten, von ihrer Halff Leütthe oder Pächter Vieh aber, müß gleich andern bezahlet werden.

Es soll auch durch dieses Reglement weder seiner Königlichen Majestät in Dero Accise noch sonst jemanden in seiner von altersher etwa habenden Gerechtigkeit präjudiciret werden, und weil obspecificirte Consumptions-Taxen sehr gering gestellet worden, so fällt auch billig diejenige moderation hinweg, so der Hoff zu Ruremonde den 17. September 1686. in ansehung derjenigen örther, wo dergleichen Accise-Gerechtigkeiten bezahlet werden, verordnet hatte.

Ferner so wird auch hiermit demjenigen derogiret, was durch den 12. Artic: der so genannten Additien obgedachten Reglements in ansehung derjenigen Handwercks Leütthe oder Händler, so mehr als eine Nahrung treiben, statuiret gewesen, sintemahlen inskünfftige für jede arth der Nahrung das angesetzte geringe Quantum völlig entrichtet werden soll.

Und

Und damit obiges Interims-Reglement desto besser zum stande mag gebracht, und alle unterschleiffe, widersetzlichkeiten und unordnungen, so viel möglich, vermieden werden; So wird hiermit verordnet.

1.

FAls jemand bey auffzeichnung des Viehes einiges stück davon verschwiegen, oder auf die seithe gebracht haben solte, derselbe dafür in eine Geldtbusse von *zeben* Goldgulden für jedes verschwiegene stück Horn-Vieh, und *drey* Goldgulden für jedes von denen übrigen specificirten stücken, ohne einiges nachsehen zum nutzen der *Juridictions-Herren* oder *Beambten* des jenigen Orths, wo der Unterschleiff geschehen, und wie sonsten daselbst gebräuchlich ist, solle verfallen seyn.

2.

Sollen die *Beambe* und *Regierder* jeden Kirchspiels bey publicirung dieses *Interims-Reglements*, es sey durch verlesung von denen Cantzeln, oder wie es sonsten gebräuchlich, einen gewissen Tag und Orth zur versamlung zwischen jhnen und denen *Scheffen* und *Geschwornen* nebst einigen der vornehmsten *Gëerbten* ansetzen, da denn alle diejenigen, so einige der vorbeschriebenen *Handthierungen* oder *Nahrungen* treiben, oder selbige in dem angehenden 1717. Jahre zu treiben willens seyn mögten, gehalten seyn sollen, sich bey vorerwehnten *Beambten* und *Regierdern* anzugeben, als welche eine genaue Liste davon verfertigen, und in selbiger ohne die geringste partheylichkeit *specificè* auswerffen sollen, wie viel ein jeder von seinen *Handthierungen* und *Nahrungen* nach anleitung obiger Taxe zu bezahlen habe, wovon denn jeglichem eine kleine *designation* zu seiner nachricht unter des Gerichtschreibers unterschriff auszuantworten.

3.

Und im fall jemand auf dem bestimmten Tag sich nicht anmeldete, oder nachher befunden würde, das einer oder der andere eine *Handthierung* oder *Nahrung* triebe, wofür er in obbemelter Liste nicht angeschlagen wäre, so soll derselbe dafür in 25. Goldgulden straffe, wie vorhin gemeldet worden, verfallen seyn.

4.

Es sollen auch obbemelte *Beambe* und *Regierer* gehalten seyn, eine

eine genaue Liste des Kopff-Geldes aufzusetzen , und selbige nebst vorgemeltem Anschlage der *Consumption*, der *Handwercker*, und *Händler* , innerhalb *vierzeben* Tagen nach Publication dieses *Interims-Reglements in duplo* , nemlich eine an den *General Lieutenant und Gouverneur zu Geldern den von Hagen* , und die andere an die *Landt Stände* oder derselben *Deputirte* , unter ihrer Eydlichen affirmation und unterschrifft onfehlbar einzusenden.

5.

Und daferne mehrgemelte *Beambte* , *Regierer* und *Geschworren* in ein oder andern vorbeschriebener puncten sich weigerlich oder säumhafft erzeigen mögten , so soll ein jeder derselben dadurch 25. Goldgulden straffe verwürckt haben , wie auch alle andere , so einige hinderung gegen die vollenzichung dieses *Reglements* vorkehren mögten.

6.

Im übrigen so soll annoch *provisonaliter* dasjenige observiret werden , was in dem *Reglement* vom 12. September 1682. Art. 11. & *sequentibus* , betreffend die Einrichtung und Ablegung der Kirchspiels Rechnungen , wie auch in dem Anhang von 17. October desselben Jahres Art. 6. 7. und 8. *ratione* der Landereyen und Weyden , so von ausheimischen genutzet werden , verordnet worden ist. Und damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne , so soll diese provisionale Verordnung aller Orthen gewöhnlicher massen publiciret werden. Uhrkündlich unter Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft , und vorgedruckten In Siegel. So geschehen BERLIN den 26. Januarij, 1717.

FR: WILHELM.



F. W. v. GRUMBKOW.